

Besitz im Islam

Über den Grundsatz, dass Gott letztendlicher und eigentlicher Besitzer aller Dinge ist, besteht im Islam Einigkeit. Deshalb kann es grundlegend, Besitz eigentlich nur geben im Sinne eines Gemeinbesitzes, welcher zum Ausdruck bringt, dass die Menschheit, als gemeinsame Schöpfung Gottes, in der Summe Nutznießer von Gottes Eigentum ist. Der Mensch ist also „Treuhänder“ dem Gott sein Eigentum anvertraut zur Nutzung. So hat der Mensch selbst keinen eigenen Besitz, sondern nur anvertrautes Gut.

Faktisch aber tritt Besitz als Privatbesitz auf; dieser aber unterliegt, nach den Regeln des rechtmäßigen Erwerbs und seiner Verwendung, dem Allgemeinwohl.

Rechtmäßiger Erwerb von Besitz ist möglich durch eigene Anstrengung wie Lohnarbeit, Handwerk, Handel oder Jagd. Er ist aber auch ohne eigene Anstrengung möglich z.B. durch Erbschaft, dem Anspruch der Frau auf standesgemäßen Unterhalt^[1] oder durch den Rechtsanspruch der Armen auf die „zakāt“.

Unrechtmäßig wird Besitz erworben durch alle Arten des Diebstahls, durch Glücksspiel, alle verbotenen Tätigkeiten, wie Prostitution, Wahrsagerei oder Bestechung, und durch Zins^[2].

Für die Verwendung von Besitz gilt der Grundsatz, dass kein anderer oder die Gemeinschaft zu Schaden kommen dürfen. Der Islam strebt nicht die wirtschaftliche

Gleichstellung aller an. Er akzeptiert, dass es Differenzen gibt hinsichtlich des individuellen Besitzes. Aber er hebt die gesellschaftliche und soziale Verantwortung des Menschen besonders hervor. Wer Profite akkumuliert, ohne diese für den Fortschritt und die Verbesserung der Gesellschaft einzusetzen, tut Unerlaubtes. Da Gott der Leihgeber der Güter ist, müssen diese auch nach dessen Geboten verwendet werden. Güter dürfen kein Selbstzweck und einziges Ziel werden. Der Umgang mit „Materie“ kann also keinesfalls unter rein ökonomischen Gesichtspunkten, losgelöst von Werten und Moral, gesehen werden.

Die Armensteuer - „zakāt“ - ist eine Pflicht für jeden Muslim und jährlich zu entrichten. Im Koran, Sure 2, 219, heißt es: „Und man fragt dich, was man spenden soll. Sag: Den Überschuss.“ Diese Forderung nach der Verteilung von „überschüssigem“ Besitz^[3] ist das wesentlich Prinzip der „zakāt“, von dem sich eine Reihe untergeordneter Prinzipien, wie das Anrecht der Armen auf einen Anteil am Besitz der Vermögenden (ḥaqq)^[4], der Ruf nach einer „guten Zirkulation“ von Gütern, die im Islam verpönte Hortung von Besitz und das Zinsverbot ableitet.

Theologisch wird diese Position theozentrisch begründet: Weil Gott selbst, seinem Wesen entsprechend, großzügig im Geben ist, soll der Mensch ihm darin nacheifern: „Und wenn ihr fürchtet zu verarmen Gott wird euch durch seine Huld reich machen, wenn er will. Gott weiß Bescheid und ist weise.“ (Sure 9,28) In der Hilfe für Bedürftige gibt der Handelnde gleichsam an Gott zurück, was dieser ihm gegeben hat. Irdischer

1 Im islamischen Eherecht ist die Gütertrennung der beiden Partner vorgeschrieben, damit eheliche Streitigkeiten unterbunden werden und Eindeutigkeit bei eventueller Scheidung herrscht. Diese Gütertrennung sichert der Frau eigenen Besitz und Eigenkapital zu, das nach dem Eheschluss nicht auf den Gatten übergeht.

2 Der Koran verbietet den Muslimen, bei Gelddarlehen „riba“ - Zins - zu nehmen: „Diejenigen, die Zins nehmen, werden nicht anders dastehen als wie einer, der vom Satan erfasst und geschlagen ist. Dies dafür, dass sie sagen: „Kaufgeschäft und Zinsleihe sind ein und dasselbe.“ Aber Gott hat das Kaufgeschäft erlaubt und die Zinsleihe verboten. Und wenn zu einem eine Ermahnung von seinem Herrn kommt und er dann aufhört, so sei ihm, was bereits geschehen ist! Und die Entscheidung über ihn steht bei Gott. Diejenigen aber, die es wieder tun, werden Insassen des Höllenfeuers sein und darin weilen.“ (Sure 2,275) Für den Darlehensgeber bedeutet das, dass über die Rückzahlung des Darlehens hinaus keine weiteren Vorteile entstehen. „Gott lässt den Zins dahinschwinden, aber er verzinst die Almosen. Gott liebt keinen, der gänzlich ungläubig und ein Sünder ist.“ (Sure 2,276)

3 Heute würde unter Umständen der Begriff des „unproduktiven Kapitals“ dafür stehen.

4 Siehe: „... die sich verpflichtet fühlen, einen bestimmten Anteil an ihrem Vermögen dem Bettler und Unbemittelten zu überlassen,...“ (Sure 70,24f) Die Armen und Bedürftigen werden nicht verstanden als hilflose Bittsteller, welche mit Dankbarkeit Almosen annehmen sollen, sondern sie gelten in diesem Prozess des Gebens und Nehmens als aktiv in dem Sinne, dass sie dem gläubigen Muslim die Möglichkeit geben, durch seine Wohltätigkeit ein noch besserer Muslim zu werden, bzw. durch ihre Wohltaten ihren eigenen Glauben unter Beweis zu stellen.

Besitz hat demnach eine zeitliche Befristung. Und jeder Reichtum gehört letztlich Gott: „Und Gott hat die Herrschaft über Himmel und Erde. Er hat zu allem die Macht.“ (Sure 3,189)

Das Prinzip der Zirkulation von Besitz wird im Koran begründet: „Was Gott seinem Gesandten von den Bewohnern der Städte zugewiesen hat, gehört Gott und seinem Gesandten, des weiteren den Verwandten, den Waisen, den Armen und dem, der unterwegs ist. Damit es nicht unter denen von euch umläuft, die reich sind.“ (Sure 59,7) Eine Zirkulation unter Menschen die bereits wohlhabend sind ist damit ausgeschlossen. Im Idealfall würde eine funktionierende Zirkulation den Armen in die Lage versetzen, selbst so viel zu haben, dass er Überflüssiges an andere abgeben könnte und so einen immer wieder sich wiederholenden Kreislauf in Gang setzen würde. Dies kann nur funktionieren, wenn dem Gier, Habsucht, Geiz und ähnliche Eigenschaften nicht im Wege stehen, weswegen diese Charaktereigenschaften im Islam auch verpönt sind.

In der Regel gilt als Satz für Feldfrüchte, Trauben und Datteln eine Größe von 5%; für Tiere gelten komplizierte Regeln; für Gold, Silber und Handelsware werden 2,5% angesetzt^[5]. Die Staatskasse verwaltet das eingenommene Geld auf das Anrecht haben: „Die Almosen sind nur für die Armen und Bedürftigen^[6], diejenigen, die damit zu tun haben^[7], diejenigen, die gewonnen werden sollen^[8], für Sklaven^[9], die, die verschuldet sind, für den heiligen Krieg und den, der unterwegs ist^[10]; als Verpflichtung von Seiten Gottes. Gott weiß Bescheid und ist weise.“ (Sure 9,60)

Daneben existiert eine weitere „moralische“ Pflicht „sadaqa“ - Almosen – zu geben: „Die Frömmigkeit besteht nicht darin, dass ihr euch mit dem Gesicht nach Osten oder Westen wendet. Sie besteht vielmehr darin, dass man an Gott, den jüngsten Tag, die Engel, die Schrift und die Propheten glaubt und sein Geld - mag es einem noch so lieb sein - den Verwandten, den Waisen, den Armen, dem, der unterwegs ist; den Bettlern und für Sklaven^[11] hergibt, das Gebet verrichtet und die Al-

mosensteuer bezahlt.“ (Sure 2,177)

Zakat und Almosen haben auch eine „geistliche“ Konnotation: Durch das Weggeben eines Teils des Besitzes wird das beim Besitzer Verbleibende, welches, weil es Besitz ist, grundsätzlich mit Makel behaftet ist, gereinigt. Und das Weggeben wird verbunden mit der Hoffnung auf Segen: „Diejenigen, die ihr Vermögen um Gottes willen spenden, sind einem Saatkorn zu vergleichen, das sieben Ähren wachsen lässt, mit hundert Körnern in jeder Ähre. Gott vervielfacht, wem er will. Und Gott umfasst und weiß Bescheid.“ (Sure 2,261)

Menschen, die von ihrem Vermögen nichts an Bedürftige weitergeben möchten, werden im Koran als Irregehende verurteilt: „Und wenn man zu ihnen sagt: „Gebt Spenden von dem, was Gott euch beschert hat!“, sagen diejenigen, die ungläubig sind, zu denen, die glauben: „Sollen wir denn jemandem zu essen geben, dem Gott, wenn er wollte, zu essen geben würde? Es kann nicht anders sein, als dass ihr euch offensichtlich im Irrtum befindet.“ (Sure 36,47) Ihnen wird es dereinst schlecht ergehen. Ibn Ishaq berichtet im Kontext der Nachreise des Gesandten Muhammad in den Himmel: „Dann erblickte ich Männer mit Lippen wie von Kamelen. In ihren Händen hatten sie faustgroße glühende Steine, die sie sich in den Mund warfen und die an ihrem Gesäß wieder herauskamen. „Wer sind sie?“ fragte ich Gabriel, und dieser antwortete: „Diese sind jene, die den Besitz der Waisen ohne Recht aufgezehrt haben!““

Ungläubigen ist es nicht möglich berechtigterweise Almosen zu geben: „Sag: Ihr mögt freiwillig spenden oder widerwillig, es wird nicht von euch angenommen werden. Ihr seid frevlerische Leute. Ihre Spenden werden nur deswegen nicht von ihnen angenommen, weil sie an Gott und seinen Gesandten nicht geglaubt haben, nur lässig zum Gebet kommen und nur widerwillig Spenden geben. Du brauchst ihr Vermögen und ihre Kinder nicht zu bestaunen. Gott will sie im diesseitigen Leben damit bestrafen, und dass sie bis an das Ende ihres Lebens im Unglauben verharren.“ (Sure 9, 53f)

5 Diese Größe gilt heute auch für Wertpapiere nach Abzug des Gegenwertes von 85 Gramm Gold, was quasi dem steuerfreien Mindestbetrag entspricht. Zur Berechnung der Zakat werden Schulden vom Gesamtvermögen abgezogen.

6 Damit sind die gemeint, die keinerlei Einkommen haben bzw. deren Einkommen nicht ausreicht.

7 Alle, die die „zakāt“ einnehmen;

8 Um zum Islam zu überzeugen bzw. um Muslimen die Möglichkeit zu erleichtern im Islam besser zu werden.

9 Für deren Freikauf.

10 Für Reisende, denen Schutz und Unterstützung gewährt werden muss.

11 Hier ist der Freikauf von Sklaven gemeint.